



Schwerpunktbereich 4: AG zur Fallbearbeitung im Umwelt- und Planungsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht

RiVG Jörg Müller

Die Gruft im Industriegebiet

Die K e.V. ist Mitglied des Erzdiozesanrats der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien. K ist Eigentümerin eines im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Industriegebiet" der Gemeinde G gelegenen Grundstücks. Der Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO fest, Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO werden zugelassen. Auf zwei westlich angrenzenden Grundstücken befinden sich eine Textildruckerei bzw. ein Wohnhaus mit der ehemaligen Betriebsleiterwohnung, dahinter liegen eine Schlosserei, ein Landschaftsbaubetrieb, eine Lackiererei, ein Karosserie- und Fahrzeugbaubetrieb und ein Schrotthandel. Auf dem östlich angrenzenden Grundstück ist ein Produktionsbetrieb für Holzverpackungen und Holzkisten mit ca. 30 Mitarbeitern angesiedelt. In der Halle wird im Schichtbetrieb gearbeitet. Nördlich, jenseits der Industriestraße, schließen sich ein Metall verarbeitender Betrieb und eine Gießerei mit ca. 250 Mitarbeitern und nördlich davon ein Betonwerk an. Östlich an diese Betriebe und an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Gebiet eines weiteren Bebauungsplans von 2008, der ebenfalls ein Industriegebiet und im Ostteil ein Gewerbegebiet festsetzt. Im dortigen Industriegebiet sind unter anderem ein weiteres Gießereigebäude und eine Druckerei untergebracht.

K nutzt auf ihrem Grundstück eine in dieser Form 1994 baurechtlich genehmigte syrisch-orthodoxe Kirche mit zwei Ober- und einem Untergeschoss und Glockentürmen sowie einem gesonderten Versammlungsraum. Nunmehr möchte K einen Lagerraum im Untergeschoss der Kirche in eine Krypta (Begräbnisstätte für verstorbene Gemeindepriester der örtlichen Kirche mit 10 Begräbnisplätzen) umnutzen und entsprechend umbauen. In den abgeschlossenen Gruftzellen sollen die Verstorbenen mit Holzsärgen beigesetzt und danach sollen die Kopfseiten durch dicht verfugte Stahlbetonplatten hermetisch zur Raumseite hin verschlossen und mit beschrifteten Marmorverkleidungen versehen werden. Zum Beleg der kirchenrechtlichen Erforderlichkeit einer solchen Priesterbegräbnisstätte legte K ihrem darauf gerichteten Bauantrag sachverständige theologische, kunsthistorische und kirchenrechtliche Stellungnahmen bei. Der Gemeinderat von G versagte sein Einvernehmen, das zuständige Landratsamt lehnte daraufhin den Bauantrag ab, der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Auch um die Erteilung einer bestattungsrechtlichen Genehmigung der Krypta als privater Bestattungsplatz hat sich K bislang vergeblich bemüht (dieses Verfahren ruht im Hinblick auf den baurechtlichen Streit).

Im sich anschließenden Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht macht K geltend, die Krypta sei eine Anlage für kirchliche Zwecke. Das behördliche Ausnahmeermessen sei zu Gunsten einer positiven Entscheidung aufgrund der kollektiven Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 2 GG auf Null reduziert. Dies folge daraus, dass städtebauliche Gründe nicht entgegenstünden - die Krypta sei als kirchliche Nebenanlage gebietsverträglich - und dass das Grundrecht auf freie

Religionsausübung die Bestattung syrisch-orthodoxer Priester in ihrer Kirche in Altarnähe gebiete. Das Bedürfnis nach Beerdigung von Gemeindepriestern unter oder in der Nähe des Altars sei ein auf bindendem Ritus beruhendes Urbedürfnis der Syrisch-Orthodoxen Kirche. Hieraus folge, dass es sich bei der Krypta um eine kirchliche Anlage handle, die der Kirche funktional zugeordnet sei und mit dieser eine städtebauliche Einheit bilde. Die Krypta berge im Verhältnis zu der seit langem eröffneten Kirche kein zusätzliches Konfliktpotential, zumal Totenruhe, Bestattungen und Totengedenken abgeschirmt von der Umgebung im Gebäudeinneren daher trotz der Industrie in einem würdigen Rahmen stattfinden. Durch die Versagung der Genehmigung werde K als Trägerin der ältesten christlichen Kirche überhaupt gegenüber den Krypten der großen Amtskirchen benachteiligt. So sei zuletzt 2008 der katholische Erzbischof im Freiburger Münster bestattet worden. Für eine Ermessensreduzierung spreche auch der Rechtsgedanke der Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO. Die Krypta sei eine der bestandskräftig genehmigten Hauptnutzung der Kirche untergeordnete Einrichtung. Schließlich ergebe sich der Anspruch auf Nutzungsänderung auch als Folge des aktiven Bestandsschutzes der genehmigten Kirche. Die Ergänzung um eine Krypta sei untergeordnet und lasse die Kirche nach wie vor als "Hauptsache" erscheinen. Bestattungsrecht stehe der Baugenehmigung nicht entgegen, die dortigen Abstandsvorschriften seien nicht anwendbar.

Dem halten das beklagte Land und die beigeladene G entgegen, Totengedenken und Bestattungsrituale seien mit dem gewerblichen Charakter des Baugebiets nicht zu vereinbaren. Sowohl die Gebietsverträglichkeit als auch § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO stünden der Zulassung der Krypta im Industriegebiet daher entgegen. Die von einem Verein genutzte Krypta sei schon keine von § 9 Abs. 3 BauNVO erfasste kirchliche Gemeinbedarfsanlage und erfülle auch die Voraussetzungen einer kirchlichen Nebenanlage nach § 14 BauNVO nicht. Im Übrigen stelle die bestattungsrechtliche Unzulässigkeit der Krypta in Industriegebieten nach § 3 BestattG eine ermessenshindernde Schranke dar. § 3 BestattG sei durch seinen Bezug auf Gewerbe- und Industriegebiete städtebaulich angereichert und daher ungeachtet des § 58 Abs. 1 LBO im baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Art. 4 GG verschaffe der Klägerin keinen Anspruch. Die Bestattung Geistlicher in Kirchen falle schon nicht unter den Schutzbereich des Art. 4 GG. Im Übrigen würden syrisch-orthodoxe Priester in einem Kloster in den Niederlanden bestattet werden können, sodass die einzelnen Gemeindeglieder nicht in einen unüberwindbaren Konflikt gestürzt.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?